

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. März 2022	Nr. 28
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und
Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 19. Januar 2022.....

322

Dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

vom 19. Januar 2022

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 64 Absatz 1 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), in seiner 276. Sitzung vom 19. Januar 2022 folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 3. Juli 2019 (Dienstblatt Nr. 68, S. 742), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. Mai 2021 (Dienstblatt Nr. 86, S. 866, Nr. 105, S. 1192) beschlossen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten hiermit verkündet wird.

Artikel 1

§ 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es ist eine fristgerechte Anmeldung zur Prüfungsleistung über das Campus Management System der htw saar erforderlich. Der/Die Studierende muss sich eigenverantwortlich von der korrekten Erfassung der Anmeldung im System vergewissern. Die Frist für die Anmeldung endet 14 Tage vor dem Prüfungstermin. Im Falle des Teilzeitstudiums meldet der/die Studierende sich gemäß seines/ihrer individuellen Studienplans an.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In dualen Studiengängen muss die Anmeldung gemäß Studienplan des entsprechenden Studiengangs erfolgen. Eine Nichtanmeldung führt in der Regel zu einem Fehlversuch, falls die beruflichen Gesetze dies vorgeben.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft und wird an den schwarzen Brettern „Der Präsident/Die Präsidentin“ und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, 22.03.2022



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident der htw saar